„Die Uhr heraus aus dem Warenhaus“ mit aller Energie, auf der ganzen Front mit der Kraft eines Standes aufzunehmen, der gewillt ist, an der Neuordnung, die kommt und kommen muß, seine Existenz zu verteidigen; denn die Unterlassung, an der Umwälzung der Zeit so wichtige Lebensinteressen versäumt zu haben, wäre wohl der schwerste Vorwurf, den uns unsere Nachkommen machen könnten. Darum: „Die Uhr heraus aus dem Warenhaus“, und nur dem Uhrmacher!“ (V/96)

K. Steidinger (Philippsburg).

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Erweiterte Erleichterungsmöglichkeiten bei den preußischen Grundbesitzsteuern

Mit Wirkung vom 1. April 1933 ab treten unter gewissen Voraussetzungen erhebliche Steuererleichterungen ein. Zu unterscheiden ist Erleichterung bei dem Grundbetrage der Grundvermögensteuer, weiter bei dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer und ferner bei der Hauszinssteuer. Die vorgesehenen Steuererleichterungen sollen der Notlage des Hausbesitzers begegnen, soweit solche Notlage herbeigeführt ist infolge billiger Vermietung, Mietausfalles, Leerstehens und infolge von Betriebseinschränkungen.

Bei der staatlichen Grundvermögensteuer, also dem Grundbetrage, soll künftig nicht nur wegen Leerstehens, sondern auch wegen billiger Vermietung, Mietausfalles und Betriebseinschränkung in eigengenutzten gewerblichen Räumen Steuererleichterung gewährt werden. Da solche Steuererleichterungen endgültig in Form von Steuererlaß bewilligt werden sollen, so tritt als Folge dieses endgültigen Erlasses auch ein entsprechender Erlaß der Gemeindezuschläge zur Grundvermögensteuer zwangsläufig ein.

Bei dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer und bei der Hauszinssteuer soll das bisherige Maß der Steuererleichterung erhöht werden. Hier soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei Rückgang des Grundstücksertrages die allgemeinen Wirtschaftskosten des Grundstückes sich nicht in gleichem Maße wie die Erträge mindern. Aus diesem Grunde kann das erhöhte Maß der Hauszinssteuererleichterungen bei Betriebseinschränkungen auch nur für Eigentümerräume und nicht für vermietete Gewerberäume gewährt werden.

Der staatliche Zuschlag zur Grundvermögensteuer und die Hauszinssteuer fallen künftig völlig aus, wenn der Grundstücksbruttoertrag unter den oben angegebenen Umständen auf ein Drittel des der gesetzlichen Miete entsprechenden Ertrages gesunken ist.

Des näheren ist in dem Ministerialerlaß vom 7. März 1933 ausgeführt, daß bei dem Grundbetrage der Grundvermögensteuer nur dann Erleichterung bewilligt wird, wenn die Ertragsminderung mehr als 20 % beträgt. Das Maß der Steuererleichterung soll nach dem prozentualen Verhältnis der Ertragsminderung des Grundstückes oder des Grundstücksteiles bemessen werden, und zwar

1. bei der staatlichen Grundvermögensteuer (Grundbetrag) zur Hälfte der prozentualen Ertragsminderung,
2. bei dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer und bei der Hauszinssteuer zu dem Eineinhalbfachen der prozentualen Ertragsminderung.

Für die Wohnung des Eigentümers tritt Steuererleichterung, wie unter 1 u. 2 angegeben, ein, wenn für die überwiegende Zahl gleichartiger Wohnungen seines Grundstückes Vermietung unter der gesetzlichen Miete vorliegt. Wenn Teile eines Mietgrundstückes vom Eigentümer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, so sind bei nachgewiesener Betriebseinschränkung Steuererleichterungen zu bewilligen, und hierbei ist für die Ertragsminderung das Maß der Betriebseinschränkung zugrunde zu legen. Solche Steuererleichterungen aus Anlaß einer Betriebseinschränkung kommen nur dann in Frage, wenn die Einschränkung erheblich, d. h. mehr als 20 % der normalen Ausnutzung, ist. Die Betriebseinschränkung ist nach dem Maße des Geschäftsrückganges unter Berücksichtigung der tatsächlichen Notlage des Betriebes zu bemessen. Für gewerbliche Betriebe in gemieteten Räumen gelten diese Bestimmungen nicht, wenn für die Räume eine höhere als die der gesetzlichen Miete entsprechende Miete gefordert wird.

An Steuererleichterungen wegen Betriebseinschränkung des im eigenen Hause betriebenen Geschäftes soll im allgemeinen bei dem Grundbetrag der Grundvermögensteuer zunächst nur bis zu 25 %, bei der Hauszinssteuer und dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer nur bis zu 75 % des Steuerbetrages Erleichterung gewährt werden.

Bisher wurde die Gewährung der Steuererleichterung von der Verzinsung des Betriebsvermögens abhängig gemacht. Es erfolgte keine Niederschlagung, wenn sich für den Einheitswert des Betriebsvermögens noch eine Verzinsung von 8 % ergab. Dieser Grundsatz soll mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr aufrechterhalten werden. Indessen wird, wie bereits bisher, gefordert, daß der Betriebsinhaber zunächst seine persönlichen Bedürfnisse und die Betriebsunkosten der Notlage des Betriebes anpaßt, bevor er Steuererleichterungen beansprucht.

Die für den Grundbetrag der Grundvermögensteuer angeordneten Erleichterungen sind zunächst durch Stundung mit Aussicht auf Erlaß zu gewähren. Am Schlusse des Jahres ist die Stundung in Erlaß umzuwandeln. Die Gemeinden sind zwar nur verpflichtet, dem endgültigen Erlaß hinsichtlich ihrer Zuschläge zu folgen. Es muß aber erwartet werden, daß sie auch bei der Stundung mit dem Ziele des Erlasses entsprechend verfahren, da sie sonst Gefahr laufen, bei Umwandlung der Stundung in den Steuererlaß etwa eingezogene Beträge zurückzahlen zu müssen. (II/98)

Steuertermine für April 1933

Reichssteuern

5. April:		Steuerabzug vom Arbeitslohn und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. bis 15. März.
5.	„	Abführung der im März einbehaltenen Bürgersteuer.
10.	„	Einbehaltung der vierten Rate der Bürgersteuer 1933 für die Lohnsteuerpflichtigen.
10.	„	Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer für März (Monatszahler), für Januar bis März (Quartalszahler). Schonfrist bis 18. April.
20.	„	Steuerabzug vom Arbeitslohn und Abgabe zur Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. bis 15. April.
20.	„	Abführung der Bürgersteuer, falls der dafür einbehaltene Betrag für die erste Monatshälfte 200 RM übersteigt.

Gewerbesteuern

5. April:		Baden: Gewerbesteuer (Monatszahler).
8.	„	Württemberg: Gewerbesteuer.
10.	„	Bremen: Firmen- und Gewerbesteuer nebst Kammerbeiträgen.
10.	„	Hamburg: Gewerbekammerbeitrag.
10.	„	Oldenburg: Gewerbesteuer.
10.	„	Lippe: Gewerbesteuer.
10.	„	Lübeck: Gewerbeertragsteuer.
15.	„	Preußen: Eventuell Lohnsummensteuer. (II/99)

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19330100/187